



Wichtige Informationen zur An- und Abmeldung von Prüfungen. Bitte sorgfältig lesen!

Sehr geehrte Lehrende, sehr geehrte Studierende,

auf seiner Sitzung vom 02. November 2016 hat der Fakultätsrat der Fakultät 6 folgendes beschlossen:

„Für die Online-Prüfungsanmeldung im QIS-Portal sind die jeweiligen **Anmeldungsfristen verbindlich einzuhalten. In begründeten Härtefällen¹ können nachträglich Anträge an den Prüfungsausschuss gestellt werden.**“

Das bedeutet, dass Studierende, die den An- und Abmeldezeitraum für die Online-Prüfungsanmeldung verpasst haben, nicht mehr problemlos nach- oder abgemeldet werden können. Erst wenn der Prüfungsausschuss der Nachmeldung/nachträglichen Abmeldung zustimmt – und hierfür müssen **triftige** Gründe (s. Fußnote) angeführt werden – können Studierende nachträglich an- oder abgemeldet werden.

Sollten Studierende an einer Klausur teilnehmen wollen und erst während der Klausur fällt auf, dass sie dafür nicht angemeldet sind, können die Lehrenden die Studierenden unter Vorbehalt mitschreiben lassen und handschriftlich auf der Anmeldeliste ergänzen und im Anschluss dem Akademischen Prüfungsamt mitteilen. Dieses prüft dann den Prüfungsanspruch der oder des Studierenden. Ist dieser nicht gegeben, wird die Klausur, die unter Vorbehalt geschrieben wurde, nicht gewertet.

An die Lehrenden: Bitte weisen Sie Ihre Studierenden darauf hin, dass der An- und Abmeldezeitraum gewahrt werden muss! Eine einfache Mail an das Akademische Prüfungsamt mit Bitte um Nachmeldung einer/eines Studierenden wird nicht akzeptiert.

An die Studierenden: Bitte informieren Sie sich gründlich, in welchem Zeitraum eine An- und Abmeldung möglich ist und halten Sie diesen ein. Eine nachträgliche An- oder Abmeldung wird nur noch sehr schwer möglich sein. Bedenken Sie, dass es ggf. zu Verzögerungen in Ihrem Studienverlauf kommt, wenn Sie die An- oder Abmeldefristen zu Prüfungen nicht einhalten. Daher: Kontrollieren Sie rechtzeitig und regelmäßig im QIS-Portal Ihre angemeldeten Prüfungen! Sie finden diese im Notenspiegel „Studienverlauf“.

¹ Als begründeter Härtefall wird folgendes akzeptiert: Krankheit (nachzuweisen durch zeitaktuellen Krankenschein); Todesfall in der Familie (nachzuweisen durch Sterbeurkunde); Geburt des eigenen Kindes (nachzuweisen durch Geburtsurkunde).